

Statuten des Zweckverbands

Sozialdienst Limmattal [SDL]

Totalrevision der Statuten 2020

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****Statuten des Zweckverbands****SOZIALDIENST LIMMATTAL (SDL)**

vom (Datum der Urnenabstimmung in allen Gemeinden)

Statuten des Zweckverbands Sozialdienst Limmattal 2010

vom 28. Juli 2010

1. BESTAND UND ZWECK**I. Grundlagen****Art. 1 Bestand**

¹ Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden zusammen unter dem Namen «Sozialdienst Limmattal (SDL)» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schlieren.

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden, Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden zusammen unter dem Namen "Sozialdienst Limmattal (SDL)" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der kantonalzürcherischen Gesetzgebung mit Sitz in Dietikon.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der insbesondere freiwillige Beratung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbietet und in der Suchtprävention und Integration tätig ist.

² Der Zweckverband kann für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 sein Dienstleistungsangebot anpassen. Er bildet für die Angebote Fachstellen.

Art. 2 Zweck

1 Der SDL führt im Auftrag der Verbandsgemeinden die regionale Beratungsstelle für Suchtprobleme.

2 Er kann darüber hinaus weitere Beratungs- und Hilfestellen im Sozialbereich führen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Jugendsekretariates fallen.

3 Er kann ausserdem Beratungs- und Hilfestellen im Sozialbereich für einen Teil der Verbandsgemeinden führen. Aufwand und Ertrag solcher

Neue Statuten SDL

³ Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks vertraglich an Dritte übertragen.

⁴ Der Zweckverband kann zur Erfüllung des Zwecks Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden und Anschlussverträge

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

² Der SDL kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge oder Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Standorten der Beratungs- und Hilfestellen

Die Beratungs- und Hilfestellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.

2. ORGANISATION**2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 5 Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;

Bisherige Statuten SDL 2010

Stellen sind in der Rechnung separat auszuweisen und ein allfälliger Aufwandüberschuss, der nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, wird von den betreffenden Gemeinden übernommen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und der Verbandsgemeinden, welche überdies festlegen, welche Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.

Art. 4 Beratungsstellen

Die Beratungs- und Hilfestellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.

II. Organisation**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
- b) die Verbandsgemeinden
- c) die Delegiertenversammlung

Neue Statuten SDL

3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Geschäftsleitung;
6. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Bisherige Statuten SDL 2010

- d) der Vorstand
- e) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
- f) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 6 *Beschlüsse, Zustandekommen*

1 Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, erhalten hat.

2 Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eingeschlossen die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, gefunden hat.

3 Im Vorstand und in der Rechnungsprüfungskommission gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

4 Im Übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar.

Art. 6 *Amtsdauer*

¹ Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Der Amtsdauerbeginn richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 7 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Neue Statuten SDL**Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den SDL führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsleitung zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachungen

¹ Der SDL nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der SDL sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über wesentliche Verbandsangelegenheiten des SDL.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**2.2.1 Allgemeines****Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Bisherige Statuten SDL 2010**Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

1 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband gemeinsam.

2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse des ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

Art. 9 Bekanntmachung

1 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

2 Der Vorstand ist besorgt für eine sachgerechte Information der Bevölkerung.

Art. 10 Stimmrecht

1 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

2 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand SDL angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat der Stadt Dietikon.

Neue Statuten SDL**Art. 10 Verfahren**

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und das Mehr der Gemeinden auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 300'000 (siehe Tabelle I im Anhang).

Bisherige Statuten SDL 2010

3 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Vgl. oben Art. 10 Abs. 2 und 3

Art. 10 Befugnisse der Stimmberechtigten des Zweckverbands

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes steht zu:

- a) die Einreichung von Initiativen
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
- d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000.--, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000.-- (siehe Tabelle I im Anhang)

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****2.2.2 Volksinitiative****Art. 12 Volksinitiative**

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum**Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 12 Verfahren Initiative

1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

3 Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Fakultatives Referendum

1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Abstimmung an der Urne,

- a) wenn die Mehrheit bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
- b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
- c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

2 Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten

Neue Statuten SDL**Art. 14 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. Beschlüsse über die Schaffung von neuen Stellen.

Bisherige Statuten SDL 2010

als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

3 Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Jahresberichte
- c) die Festsetzung des Voranschlages
- d) die Genehmigung gebundener Ausgaben
- e) ablehnende Beschlüsse
- f) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
- g) die Genehmigung des Stellenplans

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstands aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Befugnisse der Verbandsgemeinden

1 Den gemäss den Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) die Genehmigung der Statuten und ihrer Abänderungen
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge

2 Den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung und ihrer Stellvertretungen
- b) einen Wahlvorschlag für den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****2.4 Die Delegiertenversammlung****Art. 17 Zusammensetzung**

¹ Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Die drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden (per Stichtag Amtsbeginn der Gemeindebehörden) delegieren eine weitere Person ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung.

² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten.

Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
4. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Art. 16 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat mindestens einen Sitz; zählt sie mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner, hat sie für je weitere 15 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Sitz.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei beide präsidiale Funktionen gleichzeitig im Vorstand ausgeübt werden, die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Neue Statuten SDL

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den SDL;
2. die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung, insbesondere die Besoldungsverordnung und die Entschädigung der Verbandsorgane;
5. die Grundlagen für die Erhebung der Gebühren für die Dienstleistungen;
6. ihren Organisationserlass;
7. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
8. die Wahl der Präsidentin und des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
9. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;

Bisherige Statuten SDL 2010**Art. 19 Befugnisse allgemein**

1 Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen
- b) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- d) die Festsetzung des Voranschlages
- e) die Festsetzung der Benützungsgebühren
- f) der Erlass einer Besoldungsverordnung
- g) die Genehmigung des Stellenplans
- h) die Beschlussfassung über Anträge an die Stimmberechtigung oder die Verbandsgemeinden
- i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstandes zu Initiativen
- k) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts

2 Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

Art. 20 Wahlbefugnisse

Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) die übrigen Vorstandsmitglieder, welche jedoch nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen

Neue Statuten SDL

- 10. die Genehmigung des Budgets;
- 11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 12. die Verwendung eines Ertragsüberschusses;
- 13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- 14. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
- 15. die Genehmigung des Stellenplans;
- 16. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 300'000 (siehe Tabelle I im Anhang), soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- 17. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 21 Vorsitz und Aktuariat

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.
- ² Die Geschäftsleitung führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 22 Einberufung

- ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein.

Bisherige Statuten SDL 2010

- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission aus dem Kreis der Verbandsgemeinden

Art. 21 Verpflichtungskredite im Voranschlag

1 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Stimmberechtigten des Zweckverbandes gemäss Art. 11 d, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 500 000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 300 000.-- übersteigen (siehe Tabelle I im Anhang).

2 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 22 Verpflichtungskredite ausserhalb des Voranschlages

Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung einmaliger neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis höchstens CHF 500 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr, jährlich wiederkehrend bis höchstens CHF 300 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang).

Art. 23 Vorsitz und Aktuar

- 1 Der/Die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.
- 2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Neue Statuten SDL

² Mindestens 5 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

¹ Die Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, und die Geschäftsleitung können an der Sitzung der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Antragsrecht.

² Die Stellenleiterinnen und Stellenleiter nehmen auf Einladung der Delegiertenversammlung an der Sitzung der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Delegiertenversammlung kann Sachverständige einladen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

³ Die Delegierten sind in der Versammlung zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Bisherige Statuten SDL 2010

2 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 17 Beizug von Sachverständigen

1 Die Vorstandsmitglieder, welche nicht ins Präsidium gewählt sind, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellenleiterinnen und Stellenleiter können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.

Art. 25 Beschlüsse

1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****Art. 25 Wahlen und Abstimmungen**

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden gefunden hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Vgl. Art. 25 Abs. 1

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde delegiert je ein Mitglied aus seinen Reihen in den Vorstand.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 29 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;

Art. 26 Zusammensetzung

1 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie aus weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Die Grösse des Vorstandes entspricht der Anzahl der Verbandsgemeinden. Alle Verbandsgemeinden sollen im Vorstand vertreten sein.

2 Ferner nimmt an den Vorstandssitzungen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie bei Bedarf eine Stellenleiterin oder ein Stellenleiter mit beratender Stimme teil.

3 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des SDL und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen
- b) die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung
- c) die Aufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen

Neue Statuten SDL

6. der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung;
7. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
8. die Vertretung des SDL nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung und von Pflichtenheften, mit Ausnahme von Art. 30 Abs. 1 Ziff. 6;
3. die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter und der Geschäftsleitung;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des SDL;
5. das Handeln für den SDL nach aussen und die Vornahme der Öffentlichkeitsarbeit;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Bisherige Statuten SDL 2010

- d) der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung
- e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis höchstens CHF 100 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)
- f) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bis höchstens CHF 50 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)
- g) der Erlass von Haus- und Betriebsordnungen für die Beratungs- und Hilfestellen

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****Art. 31 Finanzbefugnisse**

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 100'000 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 50'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.

Vgl. Ar. 28 lit. e und f

Neue Statuten SDL**Art. 32 Aufgabendelegation**

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Geschäftsstelle oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ An den Vorstandssitzungen nehmen die Geschäftsleitung sowie auf Einladung eine Stellenleiterin oder ein Stellenleiter teil.

⁴ Der Vorstand kann Sachverständige beiziehen.

Bisherige Statuten SDL 2010**Art. 27 Ausschüsse und Kommissionen**

1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Ausschüssen aus mindestens drei seiner Mitglieder übertragen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Befugnisse Kompetenzen zuweisen.

2 Ferner kann er vorberatende Kommissionen wählen, bei denen ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Vorberatende Kommissionen können auch mit dem Vollzug der Aufsicht über Beratungs- und Hilfestellen beauftragt werden.

3 Für die Besorgung von Aufgaben, an welchen nicht alle Verbandsgemeinden teilnehmen, werden Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eingesetzt.

a) In solchen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied aus einer der beteiligten Verbandsgemeinden den Vorsitz. Die Delegiertenversammlung wählt je ein Mitglied aus den beteiligten Gemeinden, nach Möglichkeit sollen dies Vorstandsmitglieder sein. Der/Die Präsident/in gilt als Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.

b) Die Kommissionen besorgen selbstständig die ihr übertragenen Aufgaben. Ihre Anträge zu Geschäften, die in die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fallen, gehen an den Vorstand, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Bei der Anstellung von Personal soll der Personalpolitik innerhalb des Zweckverbandes nachgekommen werden.

Neue Statuten SDL

Art. 34 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder des Vorstands sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Co-Geschäftsführungen sind gestattet und bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Bisherige Statuten SDL 2010

Art. 29 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Geschäftsleitung und Stellenleitung

Art. 30 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter. Ihr obliegt die operative Führung des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 27 Abs. 3 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Antragsstellung an den Vorstand
- b) der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme gemäss Art. 28 d
- c) die Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite
- d) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bis höchstens CHF 10 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)

Neue Statuten SDL

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss Art. 32 Abs. 1 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

² Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden vom Vorstand in einem Erlass festgehalten.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die RPK besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Bisherige Statuten SDL 2010

e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundenen Ausgabenposten bis höchstens CHF 4 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)

Art. 31 Stellung und Aufgaben Stellenleitungen

1 Den Stellenleiterinnen und Stellenleitern obliegt die fachliche und administrative Leitung der Beratungs- und Hilfestellen. Sie unterstehen der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.

2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Befugnisse in den Pflichtenheften geregelt.

Art. 32 Aufnahme von Klientinnen und Klienten

Die Stellenleitung entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Klientinnen und Klienten. Ihr Entscheid kann mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.

Art. 33 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

2 Sie prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Voranschlag, Jahresrechnung, Anträge an die Delegiertenversammlung für neue Ausgaben und allfällige besondere Abrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Neue Statuten SDL**Art. 38 Aufgaben**

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz

Bisherige Statuten SDL 2010

3 Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Vgl. Art. 33 Abs. 2 und 3

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****Art. 41 Prüfungsfristen**

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Die Prüfstelle

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für das Personal sind im Personalreglement SDL geregelt. Besondere Vollzugsbestimmungen werden vom Vorstand in einem Erlass festgelegt.

Art. 34 Anstellungsbedingungen

1 Anstellungsbedingungen und Besoldungsverordnung für das Personal sind im Personalreglement SDL geregelt. Die Besoldungsverordnung wird gemäss Art. 19 f von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Besondere Vollzugsbedingungen werden vom Vorstand beschlossen.

Neue Statuten SDL**Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT**Art. 46 Finanzhaushalt**

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des SDL sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Der SDL führt einen eigenen Haushalt.

³ Der Vorstand stellt das Budget auf und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.

⁴ Die Fristen für die Ablieferung der Zahlen für die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Verbandsgemeinden werden vom Vorstand in einem Erlass festgelegt.

Art. 47 Allgemeine Kosten

¹ Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit werden im Verhältnis des Personalaufwands der Fachstellen den jeweiligen Fachstellen zugewiesen.

² Als allgemeine Kosten gelten:

Bisherige Statuten SDL 2010

2 Wo Anstellungs- und Besoldungsbedingungen nicht im Personalreglement SDL anders geregelt sind, gelten die Bestimmungen für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 36 Rechnungsführung

1 Der Vorstand bezeichnet diejenige Stelle, welche das Rechnungswesen für den Verband nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt besorgt.

2 Der Vorstand kann im Rahmen des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.

Art. 38 Gemeindebeiträge

1 Der Ausgabenüberschuss der Betriebs- und Investitionsrechnung ist von den Verbandsgemeinden durch Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen zu decken. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Neue Statuten SDL

1. die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission;
2. die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle;
3. weitere Personal- und Sachkosten, die nicht einer Dienstleistung gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 zugeordnet werden können.

Art. 48 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Gebühren für die Dienstleistungen, Einnahmen, Beiträge oder Subventionen gedeckten Betriebskosten der Fachstellen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Massgebend ist die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

² Über die Verwendung eines allfällige Ertragsüberschusses entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 49 Finanzierung der Investitionen

¹ Der SDL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Bisherige Statuten SDL 2010

2 Massgebend ist die Zahl der Einwohner am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

3 Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Benützungsgebühren
- b) Beiträge der Verbandsgemeinden
- c) Beiträge des Kantons und des Bundes
- d) übrige Einnahmen (Spenden usw.)

Art. 38 Gemeindebeiträge

1 Der Ausgabenüberschuss der Betriebs- und Investitionsrechnung ist von den Verbandsgemeinden durch Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen zu decken. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

2 Massgebend ist die Zahl der Einwohner am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

3 Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.

Neue Statuten SDL**Art. 50 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des SDL im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der SDL ist Eigentümer von gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen, beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 51 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem SDL für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden.

² Der Haftungsanteil inkl. Haftungsanteil für Fremdkapitalschulden richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Bisherige Statuten SDL 2010**Art. 39 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 40 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 41 Benützungsgebühren

1 Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Beratungs- und Hilfestellen werden von den Klientinnen und Klienten bzw. den Sozialbehörden ihres Wohnortes Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

2 Für Klientinnen und Klienten aus Gemeinden, welche dem Verband oder Teilbereichen gemäss Art. 27 Abs. 3 nicht angehören, sind die Benützungsgebühren mindestens kostendeckend anzusetzen.

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ****Art. 52 Aufsicht**

Der SDL untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 53 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtsachen beim Bezirksrat Dietikon oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Geschäftsstelle oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diese Zweckverbandsstatuten oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Mediatorin oder Mediators zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden bestimmen die Mediatorin resp. den Mediator gemeinsam.

⁴ Können die Streitigkeiten nicht innert sechs Monaten durch eine Mediation beigelegt werden, können diese jederzeit auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 42 Aufsicht

Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

1 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

2 Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Neue Statuten SDL**Bisherige Statuten SDL 2010****6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION****Art. 54 Austritt**

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf das Jahresende aus dem SDL austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Kündigung der weiteren Dienstleistungen gemäss Art. 2 ist ebenfalls unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf das Jahresende hin möglich. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

³ Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das bei Auflösung des SDL zurückzuzahlen ist.

⁴ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 55 Auflösung

¹ Die Auflösung des SDL ist mit Zustimmung von zwei Dritteln Verbandsgemeinden möglich.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.

Art. 44 Austritt

1 Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

2 Der Austritt lediglich aus einer Fachstelle, an welcher gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht alle Verbandsgemeinden partizipieren, ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

3 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

4 Bereits eingegangenen Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung

1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden, möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinngemäss.

2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 46 Statutenänderung

1 Diese Statuten können jederzeit geändert oder ergänzt werden.

2 Änderungen des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

Art. 56 Einführung eigener Haushalt

¹ Der SDL führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der SDL erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 57 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Neue Statuten SDL

Art. 58 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der notwendigen Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Juni 2010, genehmigt vom Regierungsrat am 7. September 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

Die Geschäftsleitung:

[UNTERSCHRIFT]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Bisherige Statuten SDL 2010

Art. 47 Inkrafttreten

1 Diese Statuten treten nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

2 Sie ersetzen die 2002 beschlossenen Statuten.

Zustimmung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden genehmigt.

Schlieren, 28. Juli 2010

Sozialdienst Limmattal

Der Präsident: Der Aktuar:

Johannes Felber Ueli Meier

Regierungsrat

Vom Regierungsrat am

mit Beschluss Nr. genehmigt.

Anhang: Tabelle I

		Stimmberechtigte ZV (Art. 11)	Delegiertenversammlung (Art. 20)	Vorstand (Art. 31)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthalte- nen Ausgaben	<i>einmalig</i>	500'000	500'000	200'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	300'000	100'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausga- ben	<i>einmalig</i>	500'000	500'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	300'000	50'000